

Koordinationsstelle



# Wohnen im Alter

Konzepte, Initiativen und Visionen

Fördermöglichkeiten von Maßnahmen  
im Rahmen seniorenpolitischer  
Handlungsfelder in Bayern



|               |  |
|---------------|--|
| Seite 4       | Unser Auftrag  |
| Seite 5       | Seniorenpolitische Gesamtkonzepte  |
| Seite 6       | <b>Orts- und Entwicklungsplanung</b><br>siehe auch Seite 35  |
| Seite 7       | Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme   |
| Seite 8       | Bayerisches Städtebauförderungsprogramm  |
| Seite 9       | Bayerisches Dorfentwicklungsprogramm   |
| Seite 10      | LEADER   |
| Seite 11      | Förderinstrument zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum   |
| Seite 12      | Inklusionskredit Kommunal Bayern   |
| Seite 13      | Förderprogramm zur Steigerung der medizinischen Qualität in Bayerischen Kurorten und Heilbädern  |
| Seite 14      | Förderung innovativer medizinischer und pflegerischer Versorgungskonzepte (IMV)  |
| Seite 15      | Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im ländlichen Raum  |
| Seite 16      | <b>Wohnen zu Hause</b><br>siehe auch Seiten 11 und 46  |
| Seite 17 – 20 | Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA (Teil 1 bis 4)  |
| Seite 21      | Senioren-genossenschaften  |
| Seite 22      | Kommunales Wohnraumförderungsprogramm – KommWFP  |
| Seite 23      | Förderung sozialer Maßnahmen zur Quartiersentwicklung durch das Deutsche Hilfswerk (DHW)   |
| Seite 24 – 26 | Richtlinie Pflege – WoLeRaF (Teil 1 bis 3)   |
| Seite 27      | KfW – Altersgerecht umbauen  |
| Seite 28 – 30 | Wohnraumförderung – <ul style="list-style-type: none"><li>■ Bayerisches Modernisierungsprogramm – Mietwohnraum</li><li>■ Bayerisches Wohnungsbauprogramm – Mietwohnraum</li><li>■ Bayerisches Wohnungsbauprogramm – Anpassung von bestehendem Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung</li></ul> |

|          |  |
|----------|--|
| Seite 31 | <b>Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit</b>   |
| Seite 32 | Bayerisches Netzwerk Pflege – Angehörigenarbeit  |
| Seite 33 | <b>Präventive Angebote</b><br>siehe auch Seiten 13, 14, 15, 39 und 40  |
| Seite 34 | Initiative Gesund.Leben.Bayern – Themenbereich „Gesundes Altern“   |
| Seite 35 | Gesundheitsregionen plus   |
| Seite 36 | <b>Pflege und Betreuung/Unterstützung pflegender Angehöriger</b><br>siehe auch Seiten 17, 24, 25, 26, 27, 32, 34, 42, 43 und 46                          |
| Seite 37 | Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG), Angebote zur Unterstützung im Alltag   |
| Seite 38 | <b>Angebote für besondere Zielgruppen</b><br>siehe auch Seite 25   |
| Seite 39 | Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach § 20 h SGB V  |
| Seite 40 | Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit                                      |
| Seite 41 | <b>Hospiz- und Palliativversorgung</b>   |
| Seite 42 | Förderung der Grundausbildung von ehrenamtlichen Hospizhelfern und der Grundausstattung  |
| Seite 43 | Unterstützung der ehrenamtlichen Hospizarbeit  |
| Seite 44 | <b>Weitere Förderprogramme</b>   |
| Seite 45 | Kuratorium Deutsche Altershilfe – Förderung neuer Wege in der Altenhilfe mit Mitteln der DHW   |
| Seite 46 | Bayerische Landesstiftung  |
| Seite 47 | Oberfrankenstiftung  |
|          | <b>Weitere Handlungsfelder</b><br>Gesellschaftliche Teilhabe siehe auch Seiten 9, 40 und 46<br>Bürgerschaftliches Engagement siehe auch Seiten 17 und 21 |

## Der Auftrag der Koordinationsstelle Wohnen im Alter

Im Alter zu **Hause wohnen bleiben**, auch wenn Hilfe benötigt wird, das wünschen sich die meisten älteren Menschen in Bayern. Aber auch neue Wohnformen finden zunehmend Zuspruch und bieten ein **Wohnen wie zu Hause**. Die Koordinationsstelle Wohnen im Alter hat den Auftrag, diesen Wunsch zu unterstützen. Wir wollen die Ansprüche der Älteren vertreten im Hinblick auf eine selbstbestimmte Lebensführung, gesellschaftliche Integration und Teilhabe.



Dafür wollen wir vorhandene Ansätze und Möglichkeiten für ein langes und selbstständiges Wohnen im Alter bekannt machen, weiterentwickeln und „in die Fläche tragen“.

## Dabei geht es vor allem darum

- die Bereitschaft in den bayerischen Kommunen zu fördern, sich mit den Herausforderungen der demografischen Veränderungen für das Wohnen im Alter auseinanderzusetzen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen,
- den Grundsatz „ambulant vor stationär“ umzusetzen und die vorhandenen sowie die neu entwickelten Wohn- und Unterstützungsformen flächendeckend, also auch im ländlichen Raum, verfügbar zu machen und weiter zu verbreiten,
- Barrierefreiheit als durchgängige Handlungsorientierung für Bürgerinnen und Bürger, Bauträger, Wohnungsunternehmen sowie Architektinnen und Architekten zu etablieren und auch die Wohnberatung als wichtiges Element für das Wohnen im Alter weiter zu stärken.

Adressaten sind dabei die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der bayerischen Städte und Gemeinden, Koordinatorinnen und Koordinatoren für Seniorenarbeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten, Seniorenvertretungen, Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, Wohnungsunternehmen, Planerinnen und Planer, private Initiativen, Vereine und Organisationen, Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Seniorenarbeit und engagierte Bürgerinnen und Bürger.

## Wir bieten Ihnen

- Information und Beratung zu Wohnformen, Konzepten und Fördermöglichkeiten
- Vorträge vor Ort
- Kontaktvermittlung zu ähnlichen Projekten
- Unterstützung bei Konzepterstellung
- Moderation von Experten- und Bürgerworkshops vor Ort
- Begleitung während der Planungs- und Umsetzungsphase
- Regionale Fachtage



Von links: Brigitte Herkert, Ute Werner, Anja Preuß, Sabine Wenng, Annegret Schefold, Doris Rudolf



## Die Grundlagen

Die bayerische Seniorenpolitik reagiert auf gesellschaftliche Veränderungen und orientiert sich an der Vielfalt der Lebenslagen älterer Menschen.

In Bayern wurde 2007 mit der gesetzlichen Verankerung der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte in Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) der Startschuss für eine neue und zeitgemäße kommunale Seniorenpolitik gegeben. Seniorenpolitische Gesamtkonzepte bilden dabei den planerischen Rahmen für passgenaue regionale Unterstützungsstrukturen. 2017 wurde durch das Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA) eine Arbeitshilfe erstellt, welche die Ergebnisse der Evaluation der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte der bayerischen Landkreise und Städte enthält. Sie gibt darüber hinaus Handlungsempfehlungen für mögliche Weiterentwicklungen.



[www.zukunftsministerium.bayern.de/senioren/kommunen/](http://www.zukunftsministerium.bayern.de/senioren/kommunen/)

Bei der Umsetzung von Maßnahmen stellt sich auch immer die Frage nach Fördermöglichkeiten. Aufgrund der Anfragen nach Beratung bei der konkreten Umsetzung von Projekten hat die Koordinationsstelle „Wohnen im Alter“ in dieser Broschüre verschiedene Fördermöglichkeiten zusammengestellt.

## Bei den ausgewählten Fördermöglichkeiten gilt es zu beachten

- Es war nicht das Ziel umfassend alle Förderungen aufzulisten. Vielmehr sollten aus der Perspektive von Initiatorinnen und Initiatoren Fördermöglichkeiten dargestellt werden, die besonders geeignet sind, Maßnahmen der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte auf kommunaler Ebene umzusetzen.
- Es gibt eine Reihe von Fördermöglichkeiten, die nicht explizit ältere Menschen im Fokus haben. Diese können, bei entsprechender Begründung, die im Antrag darzulegen ist, aber trotzdem in Anspruch genommen werden.
- Förderungen der Landkreise und Kommunen (z.B. auf der Basis von freiwilligen sozialen Leistungen) wurden nicht berücksichtigt, ebenso wenig Leistungen der Pflegeversicherung.
- Bei den Förderungen durch Stiftungen wurde eine Auswahl getroffen. Kriterium war, dass die Förderung landesweit möglich ist (Ausnahme ist die Oberfrankenstiftung) und die Fördergelder voraussichtlich längerfristig zur Verfügung stehen. Modellförderprogramme wurden i.d.R. nicht weiter berücksichtigt.

## Orts- und Entwicklungsplanung

**O**rts- und Entwicklungsplanung aus dem Blickwinkel von Seniorinnen und Senioren bietet die Chance, den Bedürfnissen einer älter werdenden Bevölkerung noch besser Rechnung zu tragen. Dabei stehen unterschiedliche Anforderungen im Fokus:

- Für eine „hindernisarme“ Umgebung (sie kommt letztlich allen Bürgerinnen und Bürgern zugute) müssen Straßen, Wege und Plätze barrierefrei gestaltet werden. Dies umfasst auch alle Zugänge zu öffentlichen Einrichtungen, Dienstleistern und Geschäften.
- Eine ortsnahe und gut erreichbare Nahversorgungsinfrastruktur, insbesondere für Güter des täglichen Bedarfs ist wichtig, um möglichst vielen Menschen eine eigenständige Lebensführung zu ermöglichen. Dazu zählen auch medizinisch-therapeutische Versorgungsangebote, allem voran die hausärztliche Versorgung. So muss es das Bestreben sein, bestehende Angebote zu erhalten oder neu zu schaffen.
- Ältere Menschen sollen die Möglichkeit haben, möglichst selbstständig Erledigungen des täglichen Bedarfs zu tätigen, auch wenn sie in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und nicht über ein eigenes Fahrzeug verfügen.
- Eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung durch Flächenmanagement und Innenentwicklung stellt eine weitere Anforderung dar. Um ein lebenswertes und attraktives Arbeiten und Wohnen zu sichern, gilt es die Ortszentren zu stärken, Leerstände zu vermeiden und familien- bzw. altersgerechtes Wohnen mit kurzen Wegen zu entwickeln.
- Eine seniorengerechte Quartiersentwicklung vereint viele dieser Aspekte und beinhaltet außerdem geeignete Wohn- und Versorgungsangebote.

Ansprechpartner für eine seniorenfreundliche Orts- und Entwicklungsplanung, zumal wenn es um eine barrierearme Gestaltung des öffentlichen Raumes geht, sind die Kommunen wie auch – in geringerem Umfang – die Landkreisverwaltungen.

| Förderprogramm                   | Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme   |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Städte, Märkte und Gemeinden   |
| Was wird gefördert – Förderziele | <p>Stärkung der Innenstädte und Ortszentren, Herstellung von nachhaltigen städtebaulichen Strukturen, beispielsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verbesserung der städtebaulichen Infrastruktur, Maßnahmen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und Wohnumfeld</li> <li>■ Aufwertung und Umbau des Gebäudebestands</li> <li>■ Maßnahmen zur Integration ins Quartier und Generationengerechtigkeit, Verbesserung der Infrastruktur insbesondere im Programm „Soziale Stadt“</li> <li>■ Aufbau strategischer Kooperationsnetzwerke als Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen</li> </ul> |
| Rechtsgrundlage                  | Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)   |
| Fördervoraussetzungen            | Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, von der Gemeinde festgelegtes Erneuerungsgebiet  |
| Art und Höhe der Förderung       | 60 % der förderfähigen Kosten  |
| Antragsfristen                   | Keine Fristen  |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                    | Bund, Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)   |
| Antragstellung bei               | Zuständige Regierungen, Sachgebiete Städtebau  |
| Internet                         | <a href="http://www.staedtebaufoerderung.bayern.de">www.staedtebaufoerderung.bayern.de</a>   |

# Orts- und Entwicklungsplanung

| Förderprogramm                   | Bayerisches Städtebauförderungsprogramm  |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Städte, Märkte und Gemeinden   |
| Was wird gefördert – Förderziele | Stärkung der Innenstädte und Ortszentren, Herstellung von nachhaltigen städtebaulichen Strukturen, beispielsweise <ul style="list-style-type: none"><li>■ Verbesserung der städtebaulichen Infrastruktur, Maßnahmen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum und Wohnumfeld</li><li>■ Aufwertung und Umbau des Gebäudebestands</li><li>■ Anpassung oder Schaffen von Gemeinbedarfseinrichtungen als Teil städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen</li></ul> |
| Rechtsgrundlage                  | Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR)   |
| Fördervoraussetzungen            | Städtebauliches Entwicklungskonzept, von der Gemeinde festgelegtes Erneuerungsgebiet<br>Ausnahme: Städtebaulich bedeutende Einzelvorhaben  |
| Art und Höhe der Förderung       | 60 % der förderfähigen Kosten  |
| Antragsfristen                   | Keine Fristen  |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)   |
| Antragstellung bei               | Zuständige Regierungen, Sachgebiete Städtebau  |
| Internet                         | <a href="http://www.staedtebaufoerderung.bayern.de">www.staedtebaufoerderung.bayern.de</a>   |





# Orts- und Entwicklungsplanung

## Gesellschaftliche Teilhabe

| Förderprogramm                   | Bayerisches Dorfentwicklungsprogramm   |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Gemeinden, Teilnehmergeinschaften, natürliche und juristische Personen(-gemeinschaften) sowie die Verbände für Ländliche Entwicklung und der Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern  |
| Was wird gefördert – Förderziele | Z.B. Schaffung und Entwicklung von dorfgerechten Freizeit- und Erholungseinrichtungen, öffentliche und bürgerschaftliche Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft und/oder der Dorfkultur, Erhaltung oder Umnutzung von Gebäuden für gemeinschaftliche Zwecke, Kleinstunternehmen, die Investitionen zur Sicherung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung tätigen <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorbereitung, Planung und Beratungen</li> <li>■ Gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen</li> <li>■ Private Vorhaben</li> </ul> |
| Rechtsgrundlage                  | Dorferneuerungsrichtlinie vom 1. Februar 2017 auf der Grundlage von Art. 25 AGFlurbG   |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ländlich strukturierte Gemeinde oder Gemeindeteile; ein beteiligter Gemeindeteil soll in der Regel nicht mehr als 2.000 Einwohner haben</li> <li>■ Die Bürger sind auf geeignete Weise aktiv an der Vorbereitung, Planung und Ausführung zu beteiligen</li> </ul>   |
| Art und Höhe der Förderung       | Projektförderung bis zu 70 % für die Vorbereitung und Begleitung der Dorferneuerung, Planungen sowie Beratungen. Für öffentliche und gemeinschaftliche Maßnahmen bis zu 60 %. Die Förderung kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden  |
| Antragsfristen                   | Keine Fristen  |
| Laufzeit des Programms           | Bis 31. Dezember 2020  |
| Zuschussgeber                    | EU, Bund, Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)   |
| Antragstellung bei               | Ämter für Ländliche Entwicklung  |
| Internet                         | <a href="http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/">www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/</a><br><a href="http://www.landentwicklung.bayern.de/">www.landentwicklung.bayern.de/</a>   |

# Orts- und Entwicklungsplanung und andere Handlungsfelder

| Förderprogramm                   | LEADER   |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Antragsberechtigt sind alle Antragsteller mit einer Rechtspersönlichkeit (ausgenommen staatliche Behörden)   |
| Was wird gefördert – Förderziele | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Projekte zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) einer Lokalen Aktionsgruppe (LAG)</li> <li>■ Gebietsübergreifende und transnationale Kooperationsprojekte zwischen LAGs oder von LAGs mit vergleichbaren regionalen Partnerschaften</li> <li>■ LAG-Management</li> </ul> |
| Rechtsgrundlage                  | LEADER Förderrichtlinie, gem. Art. 32-35 der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 42-44 der VO (EU) Nr. 1305/2013 für den Zeitraum 2014-2020/23  |
| Fördervoraussetzungen            | <p>Fördervoraussetzungen für Projekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Projekt muss von der LAG ausgewählt werden</li> <li>■ Projekte müssen der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie dienen</li> <li>■ Es darf sich bei Projekten nicht um Pflichtaufgaben von Gebietskörperschaften handeln</li> </ul>     |
| Art und Höhe der Förderung       | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die LEADER-Förderung erfolgt als Zuschuss (Projektförderung)</li> <li>■ Der Fördersatz liegt je nach Projektart und räumlicher Förderkulisse zwischen 30 % und 80 % der zuwendungsfähigen Kosten</li> </ul>   |
| Antragsfristen                   | Keine Fristen  |
| Laufzeit des Programms           | Förderperiode 2014 – 2020/23   |
| Zuschussgeber                    | EU, Freistaat Bayern   |
| Antragstellung bei               | LEADER-Förderstellen, <a href="http://www.leader.bayern.de">www.leader.bayern.de</a>   |
| Internet                         | <a href="http://www.leader.bayern.de">www.leader.bayern.de</a>   |

# Orts- und Entwicklungsplanung

## Wohnen zu Hause

| Förderprogramm                   | Förderinstrument zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum   |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Landkreise, kreisfreie Städte und ggf. auch kreisangehörige Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gem. § 8 BayÖPNVG   |
| Was wird gefördert – Förderziele | Installation von flexiblen und bedarfsorientierten ÖPNV-Angeboten, um die Verkehrserschließung im ländlichen Raum zu verbessern und auszuweiten. Darunter <ul style="list-style-type: none"> <li>■ bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV</li> <li>■ Pilotprojekte für landkreisübergreifende Expressbusverbindungen</li> </ul> Ein Pilotcharakter für die Projekte ist wünschenswert. Förderfähig sind insbes. die Einrichtung von Rufbussen und Anrufsammeltaxis |
| Rechtsgrundlage                  | Richtlinie zum Förderprogramm Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum für bedarfsorientierte Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekte landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 12. April 2017, Az. IIE2-3524.3-2  |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vereinbarkeit mit einem ggf. bestehenden Nahverkehrsplan</li> <li>■ Die Verkehrserbringung hat auf Grundlage einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz zu erfolgen</li> <li>■ Finanzierungsanteil des örtlichen Aufgabenträgers</li> </ul>  |
| Art und Höhe der Förderung       | Das vom ÖPNV-Aufgabenträger zu tragende Betriebskostendefizit wird für fünf Jahre degressiv gestaffelt von 65 % bis 35 % als Anteilsfinanzierung gefördert. Für Projekte in Räumen mit besonderem Handlungsbedarf erhöht sich der Fördersatz um 5 Prozentpunkte  |
| Antragsfristen                   | Keine Fristen  |
| Laufzeit des Programms           | Bis 31. Dezember 2020, Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln  |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)   |
| Antragstellung bei               | Zuständige Regierung, Sachgebiet ÖPNV  |
| Internet                         | <a href="http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/638194888589">www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/638194888589</a>   |
| Praxisbeispiel                   | Projekt FLEXIBUS im Landkreis Günzburg   |

# Orts- und Entwicklungsplanung

| Förderprogramm                   | Inklusionskredit Kommunal Bayern   |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Bayerische kommunale Gebietskörperschaften und Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, Schulverbände   |
| Was wird gefördert – Förderziele | Maßnahmen im Bereich der kommunalen Infrastruktur zur Herstellung von Barrierefreiheit. Maßnahmen an bestehenden Gebäuden (Nichtwohngebäuden), z.B. Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Bibliotheken, Veranstaltungs- und Sportstätten. Maßnahmen an bestehenden Verkehrsanlagen und im öffentlichen Raum, z.B. Straßen, Haltestellen |
| Rechtsgrundlage                  | Keine Angabe   |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Technische Mindestanforderungen müssen erfüllt sein</li> <li>■ Maßnahmen müssen durch Fachunternehmen des Bauhandwerks durchgeführt werden</li> </ul>   |
| Art und Höhe der Förderung       | Vorhabenbezogenes Darlehen. Zinssätze basieren auf dem Programm „KfW-IKK-Barrierearme Stadt“. Die durch die BayernLabo vergünstigten Zinssätze sind tagesaktuell auf der BayernLabo-Internet-Seite hinterlegt; aktuell bei 0,00 % (Stand 1.7.2017)   |
| Antragsfristen                   | Bis 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres   |
| Laufzeit des Programms           | Bis auf weiteres je nach Bereitstellung eines Kontingents  |
| Zuschussgeber                    | Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo)   |
| Antragstellung bei               | Bayerische Landesbodenkreditanstalt (BayernLabo)   |
| Internet                         | <a href="http://www.bayernlabo.de/foerderinstitut/bayerische-kommunalkunden/foederkredite/inklusionskredit-kommunal-bayern">www.bayernlabo.de/foerderinstitut/bayerische-kommunalkunden/foederkredite/inklusionskredit-kommunal-bayern</a>   |

# Orts- und Entwicklungsplanung

## Präventive Angebote

| Förderprogramm                   | Förderprogramm zur Steigerung der medizinischen Qualität in Bayerischen Kurorten und Heilbädern  |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bayerische Kurorte und Heilbäder sowie anerkannte Heilquellen und Moorkurbetriebe</li> <li>■ Gemeinden, Unternehmen in diesen Gemeinden, Verbände und Gebietskörperschaften</li> </ul>  |
| Was wird gefördert – Förderziele | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Verbesserung bei der Durchführung von Kuren, um den veränderten Anforderungen und Erwartungen der Gastpatienten gerecht zu werden</li> <li>■ Ausrichtung auf medizinische Zukunftsthemen</li> <li>■ Förderung von medizinisch-therapeutischen Infrastrukturmaßnahmen</li> </ul>   |
| Rechtsgrundlage                  | Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädiagnostizierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben  |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gemeinden, die über eine Anerkennung als Kur- oder Erholungsort verfügen oder die Sitz eines anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetriebes sind</li> <li>■ Unternehmen in diesen Gemeinden, die im Wesentlichen Heilverfahren, wie zum Beispiel ambulante Vorsorgeleistungen, durchführen, hierbei das ortsgebundene natürliche Heilmittel oder Naturheilverfahren anwenden und mit den Kostenträgern abrechnen</li> <li>■ Verbände, die mehrheitlich aus Mitgliedern bestehen, die die Voraussetzungen der antragsberechtigten Gemeinden erfüllen</li> <li>■ Gebietskörperschaften, Verbände und sonstige Institutionen, deren Aktivitäten Zweck und Inhalt dieser Förderrichtlinie verfolgen</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung       | Förderung von bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 200.000 Euro  |
| Antragsfristen                   | Keine Fristen  |
| Laufzeit des Programms           | Bis 31. Dezember 2017, wird ggf. verlängert  |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)   |
| Antragstellung bei               | Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  |
| Internet                         | <a href="http://www.lgl.bayern.de/gesundheits/bayerische_gesundheitsagentur/foerderprogramme/kurorte_heilbaeder/index.htm">www.lgl.bayern.de/gesundheits/bayerische_gesundheitsagentur/foerderprogramme/kurorte_heilbaeder/index.htm</a>   |

# Orts- und Entwicklungsplanung

## Präventive Angebote

| Förderprogramm                   | Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte (IMV)  |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ambulant vertragsärztlich tätige Ärzte und Einrichtungen</li> <li>■ Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen und Pflegeheime, soweit sie Projekte zur Zusammenarbeit mit ambulant tätigen Ärzten durchführen wollen und damit einen Beitrag zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung leisten</li> <li>■ Kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie Projekte zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung durchführen</li> </ul> |
| Was wird gefördert – Förderziele | Innovative Projekte in Bayern, die den Strukturwandel im Gesundheitssystem modellhaft bewältigen   |
| Rechtsgrundlage                  | Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte   |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorlage eines neuen und innovativen Konzepts ärztlicher Versorgung mit Modellcharakter für andere Regionen</li> <li>■ Möglichkeit der Übernahme in die Regelversorgung im fach- oder hausärztlichen Bereich und in den Bereitschaftsdienst insbesondere im ländlichen Raum</li> <li>■ Übereinstimmung des Projekts mit der ärztlichen Bedarfsplanung und der Krankenhausplanung</li> </ul>  |
| Art und Höhe der Förderung       | Anteilfinanzierung bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens 200.000 Euro, Eigenanteil mindestens 30 %   |
| Antragsfristen                   | Keine Fristen  |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)   |
| Antragstellung bei               | Förderstelle IMV am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  |
| Internet                         | <a href="http://www.lgl.bayern.de/gesundheitsversorgung/imv/">www.lgl.bayern.de/gesundheitsversorgung/imv/</a>   |



# Orts- und Entwicklungsplanung

## Präventive Angebote

| Förderprogramm                   | Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im ländlichen Raum   |
|----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert               | Hausärzte, Fachärzte (bestimmter Fachrichtungen) und Psychotherapeuten  |
| Was wird gefördert – Förderziele | Niederlassung bzw. Filialbildung als ambulant vertragsärztlicher Arzt oder Psychotherapeut  |
| Rechtsgrundlage                  | Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärzten und Psychotherapeuten im ländlichen Raum  |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Niederlassung bzw. Filialbildung in Gemeinden mit nicht mehr als 20.000 Einwohnern, bei Kinder- und Jugendpsychiatern in Gemeinden mit nicht mehr als 40.000 Einwohnern (Einzelheiten dazu in der Förderrichtlinie)</li> <li>■ Übereinstimmung der Niederlassung bzw. Filialbildung mit der ärztlichen Bedarfsplanung und Vorliegen der zulassungsrechtlichen Entscheidung</li> <li>■ Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, die Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen und mindestens 60 Monate aufrechtzuerhalten</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung       | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zweckgebundener Zuschuss bei Niederlassung von Psychotherapeuten bis zu 20.000 Euro, von Ärzten der anderen förderfähigen Arztgruppen bis zu 60.000 Euro</li> <li>■ Bei der Gründung einer Filialpraxis von Psychotherapeuten bis zu 5.000 Euro, von Ärzten der anderen förderfähigen Arztgruppen bis zu 15.000 Euro</li> </ul>  |
| Antragsfristen                   | Keine Fristen   |
| Laufzeit des Programms           | Bis 31. Dezember 2019   |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)  |
| Antragstellung bei               | Bayerische Gesundheitsagentur am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  |
| Internet                         | <a href="http://www.lgl.bayern.de/gesundheits/bayerische_gesundheitsagentur/foerderprogramme/niederlassungsfoerderung/">www.lgl.bayern.de/gesundheits/bayerische_gesundheitsagentur/foerderprogramme/niederlassungsfoerderung/</a>  |

## Wohnen zu Hause

**D**ie meisten älteren Menschen möchten möglichst lange zu Hause wohnen bleiben. Sowohl bauliche Voraussetzungen als auch bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen können einen entscheidenden Beitrag dazu leisten.

Barrierefreies Bauen schafft von vornherein ein zukunftssträchtiges und generationengerechtes Wohnumfeld. Im Bestand können Wohnberatung, Maßnahmen der Wohnungsanpassung sowie die Ergänzung mit technikbasierten Lösungen große Wirkung erzielen, damit ältere Menschen möglichst lange in ihrer angestammten Wohnung leben können.

Beim „Wohnen bleiben“ kommt auch der Weiterentwicklung von häuslichen Unterstützungsleistungen besondere Bedeutung zu. Es geht um die Frage, wie zentrale Bedürfnisse älterer Menschen, wie der Wunsch nach Selbstständigkeit und Eigenverantwortung, nach Sicherheit, Unterstützung und Pflege im Bedarfsfall, sowie nach Gemeinschaft auch im höheren Lebensalter erfüllt werden können. In den letzten Jahren hat sich hierzu breites Spektrum an Ansätzen und Ideen entwickelt, dazu gehören:

- Bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen
- Quartierskonzepte
- Seniorengenossenschaften
- Betreutes Wohnen zu Hause
- Wohnen für Hilfe

Auch bewährte Angebote, wie Kurzzeit-, Tages- und Nachpflege, tragen zum „wohnen bleiben“ bei. Eine besondere Herausforderung liegt hier etwa in konzeptionellen Weiterentwicklungen, wie z. B. einem demenzgerechten Ausbau der Angebote.

Aber auch neue Wohnformen, die mit einem Umzug einhergehen, finden zunehmend Zuspruch und bieten ein Wohnen „wie zu Hause“. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das Wohnangebot für ältere Menschen deutlich erweitert. So gibt es beispielsweise:

- Barrierefreie Wohnungen in zentraler Lage
- Betreutes Wohnen bzw. Wohnen mit Service
- Seniorenhausgemeinschaften
- Generationenübergreifende Wohnformen
- Ambulant betreute Wohngemeinschaften (z.B. für Menschen mit Demenzerkrankung)

Idealerweise können obengenannte Ansätze in einer seniorengerechten Quartiersentwicklung gebündelt werden, wobei auch Fragen der Orts- und Entwicklungsplanung wie die Schaffung einer hindernisarmen Umgebung, die Nahversorgung oder die Mobilität eine Rolle spielen.

# Wohnen zu Hause

## Bürgerschaftliches Engagement, Pflege und Betreuung

| Förderprogramm                   | Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA (Teil 1 von 4)  |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Initiatoren von Projekten (siehe unten)  |
| Was wird gefördert – Förderziele | <p>Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bürgerschaftlich engagierte Nachbarschaftshilfen</li> <li>■ Betreutes Wohnen zu Hause</li> </ul> <p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personal- und Sachkosten für Koordination, Organisation sowie fachliche Begleitung</li> <li>■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>   |
| Rechtsgrundlage                  | Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. März 2017   |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan</li> <li>■ Befürwortung der örtlichen Kommune</li> </ul>  |
| Art und Höhe der Förderung       | Zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 10.000 Euro für max. zwei Jahre   |
| Antragsfristen                   | Am Ende jeden Quartals werden eingegangene Anträge geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt   |
| Laufzeit des Programms           | Bis 31. Dezember 2020  |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)  |
| Antragstellung bei               | Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration<br>Referat III 2<br>Winzererstraße 9, 80797 München   |
| Internet                         | <a href="http://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/sela.php">www.stmas.bayern.de/senioren/recht/sela.php</a>   |
| Praxisbeispiel                   | <p>Soziales Netzwerk e.V. in Neunburg vorm Wald: <a href="http://www.neunburg-vormwald.de/leben-in-neunburg/soziales/soziales-netzwerk">www.neunburg-vormwald.de/leben-in-neunburg/soziales/soziales-netzwerk</a></p> <p>Eckpunktepapier mit weiterführenden Informationen:<br/><a href="http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/senioren/eckpunkte_nachbarschaftshilfe.pdf">www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/senioren/eckpunkte_nachbarschaftshilfe.pdf</a></p> |

# Wohnen zu Hause

| Förderprogramm                   | Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA (Teil 2 von 4)  |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Initiatoren von Projekten (siehe unten)  |
| Was wird gefördert – Förderziele | Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter wie: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Seniorenhausgemeinschaften</li> <li>■ Generationenübergreifende Wohnformen, die insb. die Bedürfnisse älterer Menschen berücksichtigen</li> </ul> Gefördert werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personal- und Sachkosten für Koordination, Organisation sowie fachliche Begleitung (z.B. Moderation)</li> <li>■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Ausstattungsgegenstände der gemeinschaftlich genutzten Räume</li> </ul> |
| Rechtsgrundlage                  | Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. März 2017   |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan</li> <li>■ Befürwortung der örtlichen Kommune</li> </ul>  |
| Art und Höhe der Förderung       | Zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 40.000 Euro für max. zwei Jahre   |
| Antragsfristen                   | Am Ende jeden Quartals werden eingegangene Anträge geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt   |
| Laufzeit des Programms           | Bis 31. Dezember 2020  |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)  |
| Antragstellung bei               | Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration<br>Referat III 2<br>Winzererstraße 9, 80797 München   |
| Internet                         | <a href="http://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/sela.php">www.stmas.bayern.de/senioren/recht/sela.php</a>   |
| Praxisbeispiele                  | WiGe – Mehrgenerationen-Wohnhaus Vielfalt in Aschaffenburg:<br><a href="http://www.wige-ab.de">www.wige-ab.de</a><br>Seniorenhausgemeinschaft Haus Gloria in Rosenheim:<br><a href="http://www.grws-rosenheim.de/referenzen/modellprojekte.php">www.grws-rosenheim.de/referenzen/modellprojekte.php</a>  |

# Wohnen zu Hause und andere Handlungsfelder

| Förderprogramm                   | Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA (Teil 3 von 4)  |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Initiatoren von Projekten (siehe unten)  |
| Was wird gefördert – Förderziele | <p>Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Quartierskonzepte, die insbes. die Bedürfnisse älterer Menschen berücksichtigen</li> </ul> <p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personal- und Sachkosten für Koordination sowie Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>   |
| Rechtsgrundlage                  | Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. März 2017   |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan</li> <li>■ Befürwortung der örtlichen Kommune</li> </ul>  |
| Art und Höhe der Förderung       | Zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 80.000 Euro für max. vier Jahre   |
| Antragsfristen                   | Am Ende jeden Quartals werden eingegangene Anträge geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt   |
| Laufzeit des Programms           | Bis 31. Dezember 2020  |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)  |
| Antragstellung bei               | Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration<br>Referat III 2<br>Winzererstraße 9, 80797 München   |
| Internet                         | <a href="http://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/sela.php">www.stmas.bayern.de/senioren/recht/sela.php</a>   |
| Praxisbeispiel                   | <p>Quartierskonzepte im Landkreis Unterallgäu (z.B. Marktgemeinden Ottobeuren, Erkheim): <a href="http://www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/senioren/seniorenkonzept/wohn-und-betreuungsformen/quartiersentwicklung-in-den-gemeinden.html">www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/senioren/seniorenkonzept/wohn-und-betreuungsformen/quartiersentwicklung-in-den-gemeinden.html</a></p> <p>Eckpunktepapier mit weiterführenden Informationen:<br/><a href="http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/senioren/senioren_eckp_quartierskonzept.pdf">www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/senioren/senioren_eckp_quartierskonzept.pdf</a></p> |

# Wohnen zu Hause und andere Handlungsfelder

| Förderprogramm                   | Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA (Teil 4 von 4)  |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Initiatoren von Projekten (siehe unten)  |
| Was wird gefördert – Förderziele | <p>Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Sonstige innovative ambulante Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter, z.B. Wohnberatungsangebote oder „Wohnen für Hilfe“</li> </ul> <p>Gefördert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personal- und Sachkosten für Koordination und Organisation</li> <li>■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>  |
| Rechtsgrundlage                  | Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter vom 29. Dezember 2014, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. März 2017   |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan</li> <li>■ Befürwortung der örtlichen Kommune</li> </ul>  |
| Art und Höhe der Förderung       | Zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 40.000 Euro für max. zwei Jahre   |
| Antragsfristen                   | Am Ende jeden Quartals werden eingegangene Anträge geprüft und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt   |
| Laufzeit des Programms           | Bis 31. Dezember 2020  |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)  |
| Antragstellung bei               | Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration<br>Referat III 2<br>Winzererstraße 9, 80797 München   |
| Internet                         | <a href="http://www.stmas.bayern.de/senioren/recht/sela.php">www.stmas.bayern.de/senioren/recht/sela.php</a>   |
| Praxisbeispiele                  | <p>Kommunale Wohnberatungsstelle im Landkreis Tirschenreuth:<br/><a href="http://www.kreis-tir.de">www.kreis-tir.de</a><br/>„Wohnen für Hilfe“ des Seniorentreff Neuhausen e.V.:<br/><a href="http://www.wohnen-für-hilfe.info/muenchen.php">www.wohnen-für-hilfe.info/muenchen.php</a></p> <p>Eckpunktepapier mit weiterführenden Informationen:<br/><a href="http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/senioren/eckpunkte_wohnberatung.pdf">www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/senioren/eckpunkte_wohnberatung.pdf</a></p> |



# Wohnen zu Hause

## Bürgerschaftliches Engagement

| Förderprogramm                   | Senioren-genossenschaften   |
|----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert               | Initiatoren von Senioren-genossenschaften   |
| Was wird gefördert – Förderziele | Aufbau von Senioren-genossenschaften, die vom Gedanken der Selbsthilfe und der Hilfe auf Gegenseitigkeit getragen sind, unabhängig von der Rechtsform.<br>Weitere Infos: „Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von Senioren-genossenschaften“. Hrsg. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration;<br><a href="http://www.stmas.bayern.de/senioren/genossenschaften/index.php">www.stmas.bayern.de/senioren/genossenschaften/index.php</a> |
| Rechtsgrundlage                  | Förderprogramm  |
| Fördervoraussetzungen            | Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan. Es werden nur nachhaltige Ansätze berücksichtigt. Die Zahl der Projekte, die gefördert werden können, ist begrenzt.  |
| Art und Höhe der Förderung       | Zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) in Höhe von bis zu 30.000 Euro für max. drei Jahre  |
| Antragsfristen                   | Vor Beginn der Maßnahme   |
| Laufzeit des Programms           | Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel   |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)   |
| Antragstellung bei               | Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration<br>Referat III 2<br>Winzererstraße 9, 80797 München  |
| Internet                         | <a href="http://www.stmas.bayern.de/senioren/genossenschaften/index.php">www.stmas.bayern.de/senioren/genossenschaften/index.php</a>  |
| Praxisbeispiel                   | Senioren-gemeinschaft Kronach Stadt und Land e.V.:<br><a href="http://www.senioren-gemeinschaft-kronach.de">www.senioren-gemeinschaft-kronach.de</a><br><br>Eckpunktepapier mit weiterführenden Adressen:<br><a href="http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/senioren/senioren-genossenschaften_eckpunkte.pdf">www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/senioren/senioren-genossenschaften_eckpunkte.pdf</a>                   |

# Wohnen zu Hause

| Förderprogramm                   | Kommunales Wohnraumförderungsprogramm – KommWFP  |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Bayerische Gemeinden, die selbst Mietwohnraum bauen, umbauen, modernisieren oder erwerben (Ersterwerb)   |
| Was wird gefördert – Förderziele | <p>Schaffung von bezahlbarem Mietwohnraum für Haushalte, die sich aus eigener Kraft nicht am Wohnungsmarkt versorgen können. Dabei sollen auch anerkannte Flüchtlinge in angemessenem Umfang berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen, sowie Grunderwerb und Freimachen von Grundstücken</li> <li>■ Erwerb von neu errichteten Wohngebäuden</li> <li>■ Vorbereitende Maßnahmen wie Planungen und Gutachten</li> </ul> |
| Rechtsgrundlage                  | Richtlinien für das kommunale Förderprogramm zur Schaffung von Mietwohnraum in Bayern (Kommunales Wohnraumförderungsprogramm – KommWFP) vom 22. Dezember 2015, geändert durch Bekanntmachung vom 6. Juli 2016  |
| Fördervoraussetzungen            | Die Gemeinden bleiben Eigentümer der geförderten Wohngebäude, können aber zur Umsetzung Dritte wie bspw. kommunale oder kirchliche Wohnungsunternehmen beauftragen.<br>Belegungsbindung: 20 Jahre  |
| Art und Höhe der Förderung       | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zuschuss in Höhe von 30 % der förderfähigen Kosten sowie optional ein zinsverbilligtes Darlehen (ergänzendes Programm der BayernLabo)</li> <li>■ Eigenanteil der Gemeinde mind. 10 % der zuwendungsfähigen Kosten (auch in Gestalt eines bereits vorhandenen Grundstücks)</li> <li>■ Zuschuss in Höhe von 60 % der förderfähigen Kosten für vorbereitende Maßnahmen wie Planungen und Gutachten</li> </ul>  |
| Antragsfristen                   | Keine Fristen  |
| Laufzeit des Programms           | Bis 2019   |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)   |
| Antragstellung bei               | Regierungen, Sachgebiete 35 Wohnungswesen  |
| Internet                         | <a href="http://www.stmi.bayern.de/kommwfp">www.stmi.bayern.de/kommwfp</a> , <a href="http://www.wohnungspakt.bayern.de">www.wohnungspakt.bayern.de</a>  |

# Wohnen zu Hause und andere Handlungsfelder

| Förderprogramm                   | Förderung sozialer Maßnahmen zur Quartiersentwicklung durch das Deutsche Hilfswerk (DHW)  |
|----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert               | Freie gemeinnützige Träger, die von der Körperschaftssteuer freigestellt sind   |
| Was wird gefördert – Förderziele | Ziel der Quartiersentwicklung ist die Verbesserung der Lebensumstände der im Quartier lebenden Menschen. Nicht einzelne Zielgruppen isoliert sollen in den Blick genommen werden, sondern im Sinne „inklusive Quartiere“ eine größtmögliche Versorgungssicherheit und soziale Teilhabe aller im Quartier lebenden Menschen entwickelt werden. Dazu unterstützt die Stiftung (DHW) soziale Maßnahmen   |
| Rechtsgrundlage                  | Allgemeine Richtlinien der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der aktuellen Fassung  |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Antragsteller, die aus dem Bereich der Freien Wohlfahrtspflege stammen, müssen Anträge über deren Spitzenverband einreichen</li> <li>■ Antragsteller ohne eine Zugehörigkeit zu einem Verband der Freien Wohlfahrtspflege können Anträge direkt bei der Stiftung einreichen, jedoch nur mit Stellungnahme der zuständigen Kommune</li> </ul>   |
| Art und Höhe der Förderung       | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Ein Zuschuss für die Umsetzung eines Konzeptes zur Quartiersentwicklung kann zunächst bis zu drei Jahren ausgesprochen werden</li> <li>■ Eine Verlängerung um weitere zwei Jahre auf bis zu max. fünf Förderjahre ist möglich</li> <li>■ Die Höhe der Förderung für eine Personalstelle wird auf Grundlage des einzureichenden Kostenplanes bestimmt (20 % Eigenanteil)</li> <li>■ Sachkosten können entweder pauschal in Höhe von 15 % der Personalkosten oder in Form von Einzelnachweisen beantragt werden</li> </ul> |
| Antragsfristen                   | Zwei Vergabebesitzungen im Jahr   |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung  |
| Zuschussgeber                    | Stiftung Deutsches Hilfswerk SdbR   |
| Antragstellung bei               | DEUTSCHES HILFSWERK, Stiftung des bürgerlichen Rechts<br>Axel-Springer-Platz 3<br>20355 Hamburg   |
| Internet                         | <a href="http://www.fernsehlotterie.de/informieren/deutsches-hilfswerk/antraege-und-richtlinien/">www.fernsehlotterie.de/informieren/deutsches-hilfswerk/antraege-und-richtlinien/</a>  |
| Praxisbeispiel                   | <a href="http://dhw.kda.de/">http://dhw.kda.de/</a>   |

# Wohnen zu Hause

## Betreuung und Pflege

| Förderprogramm                   | Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF: Ambulant betreute Wohngemeinschaften (Teil 1 von 3)  |
|----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert               | Initiatoren ambulant betreuter Wohngemeinschaften von Senioren im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG)  |
| Was wird gefördert – Förderziele | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personal- und Sachkosten bzw. externe Beratungsleistungen für die Koordination und Organisation sowie die vorübergehende fachliche Begleitung (Moderation) von ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Bayern</li> <li>■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Ausstattungsgegenstände der gemeinschaftlich genutzten Räume</li> </ul> |
| Rechtsgrundlage                  | Richtlinie zur Förderung neuer ambulanter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege vom 11. Januar 2016 (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF)   |
| Fördervoraussetzungen            | Vorlage eines Konzeptes mit einem Finanzierungsplan, mittelfristiger Finanzierungsplan  |
| Art und Höhe der Förderung       | Anschubfinanzierung in Höhe von max. 40.000 Euro über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren, höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben   |
| Antragsfristen                   | Vor Beginn der Maßnahme   |
| Laufzeit des Programms           | Bis 31. Dezember 2018, eine Verlängerung ist vorgesehen   |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)  |
| Antragstellung bei               | Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), 95440 Bayreuth  |
| Internet                         | <a href="http://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften/">www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften/</a>  |

# Wohnen zu Hause

## Betreuung und Pflege, Angebote für besondere Zielgruppen

| <b>Förderprogramm</b>            | <b>Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF: Demenzgerechter Ausbau von Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege (Teil 2 von 3)</b>   |
|----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert               | Vorhabenträger von eigenständig betriebenen Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen, die einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen geschlossen haben oder schließen werden   |
| Was wird gefördert – Förderziele | Bauliche und gestalterische Maßnahmen der demenzsensiblen Innen- und Außenraumgestaltung von eigenständig betriebenen Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen  |
| Rechtsgrundlage                  | Richtlinie zur Förderung neuer ambulanter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege vom 11. Januar 2016 (Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF) |
| Fördervoraussetzungen            | Vorlage eines Konzeptes mit einem Finanzierungsplan   |
| Art und Höhe der Förderung       | Anteilfinanzierung in Höhe von max. 75.000 Euro über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren, höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben  |
| Antragsfristen                   | Vor Beginn der Maßnahme   |
| Laufzeit des Programms           | Bis 31. Dezember 2018, eine Verlängerung ist vorgesehen   |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)  |
| Antragstellung bei               | Zuständige Regierungen, Sachgebiet Wohnungswesen  |
| Internet                         | <a href="http://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften/">www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften/</a>                |

# Wohnen zu Hause

## Betreuung und Pflege

| Förderprogramm                   | Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF: Einzelprojekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege (Teil 3 v. 3)   |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Vorhabenträger, die eine Pflegeeinrichtung betreiben, Initiatoren von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) sowie Institutionen, die geeignet sind, Projekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Pflege wissenschaftlich zu begleiten  |
| Was wird gefördert – Förderziele | Personal- und Sachausgaben, die im Zusammenhang mit folgenden Aufgaben anfallen: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Entwicklung und Fortentwicklung richtungsweisender Konzepte zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen in der Pflege</li> <li>2. Projektmanagement, Koordination und Organisation und ggf. zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände bei der Umsetzung und Einführung von innovativen und ggf. modellhaften Projekten aufgrund neu entwickelter Konzepte</li> <li>3. Wissenschaftliche Begleitung bei der Umsetzung von innovativen und ggf. modellhaften Projekten, die gefördert werden (siehe 2.)</li> </ol> |
| Rechtsgrundlage                  | Richtlinie zur Förderung neuer ambulanter Wohngemeinschaften sowie zur Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität und der Rahmenbedingungen in der Pflege vom 11. Januar 2016  |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vorlage einer Projektskizze</li> <li>■ Projekt muss in der Praxis umsetzbar sein und dem jeweils anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechen</li> </ul>   |
| Art und Höhe der Förderung       | Anteilfinanzierung in Höhe von max. 60.000 Euro über einen Zeitraum von bis zu zwölf (1.) bzw. 24 Monaten (2. und 3.), höchstens 90 % der erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben  |
| Antragsfristen                   | Vor Beginn der Maßnahme  |
| Laufzeit des Programms           | Bis 31. Dezember 2018, eine Verlängerung ist vorgesehen  |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)   |
| Antragstellung bei               | Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Referat 43<br>Haidenauplatz 1<br>81667 München  |
| Internet                         | <a href="http://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften/">www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme/foerderung-ambulant-betreuter-wohngemeinschaften/</a>   |



# Wohnen zu Hause

## Betreuung und Pflege

| Förderprogramm                   | KfW – Altersgerecht umbauen   |
|----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert               | Vermieter, Eigenheimbesitzer / Wohnungseigentümer, Ersterwerber einer sanierten Immobilie, Mieter mit Zustimmung des Vermieters   |
| Was wird gefördert – Förderziele | Modernisierungsmaßnahmen zur Barrierereduzierung oder zum Einbruchschutz in bestehenden Wohngebäuden oder Wohnungen (Programme Nr. 159, 455)  |
| Rechtsgrundlage                  | Keine Angabe  |
| Fördervoraussetzungen            | Es sind technische Mindestanforderungen zu beachten   |
| Art und Höhe der Förderung       | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zinsvergünstigtes Darlehen von max. 50.000 Euro (Barrierereduzierung) bzw. max. 15.000 Euro (Einbruchschutz) je Wohneinheit. Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten</li> <li>■ Investitionszuschuss von max. 6.250 Euro (Barrierereduzierung) bzw. max. 1.500 Euro (Einbruchschutz) je Wohneinheit. Bis zu 12,5 % der förderfähigen Kosten</li> </ul> |
| Antragsfristen                   | Vor Beginn der Maßnahme   |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung  |
| Zuschussgeber                    | Bund  |
| Antragstellung bei               | Kredite über die Hausbank, Zuschüsse werden über die KfW-Bankengruppe vergeben  |
| Internet                         | <a href="http://www.kfw.de">www.kfw.de</a><br>Suchbegriff „KfW 159“ bzw. „KfW 455“  |

# Wohnen zu Hause

| Förderprogramm                      | <b>Wohnraumförderung –<br/>Bayerisches Modernisierungsprogramm – Mietwohnraum</b>  |
|-------------------------------------|--|
| Wer wird gefördert                  | Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher von Mietwohngebäuden  |
| Was wird gefördert –<br>Förderziele | Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohngebäuden, u.a. Anpassung von Wohnraum an die Bedürfnisse älterer Menschen  |
| Rechtsgrundlage                     | Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007. Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR) vom 30. März 2009, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. November 2015   |
| Fördervoraussetzungen               | <p>Wesentliche Fördervoraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gebäude mit mindestens drei Mietwohnungen</li> <li>■ Gebäudealter mindestens 15 Jahre</li> <li>■ Im Durchschnitt mind. 5.000 Euro förderfähige Kosten je Wohnung</li> <li>■ Technische Mindestanforderungen der KfW-Programme, wie z.B. des Programms „Altersgerecht Umbauen“</li> </ul> <p><b>Belegungsbindung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Für neu zu vermietende Wohnungen besteht für die Dauer von zehn oder zwanzig Jahren ein allg. Belegungsrecht für Haushalte, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des Art. 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) nicht übersteigt</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung          | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Zinsvergünstigtes Darlehen</li> <li>■ Die Förderhöhe beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten</li> <li>■ Die Kosten der Modernisierung sind bis zu 60 % (ggf. 75 %) vergleichbarer Neubaukosten förderfähig</li> <li>■ Ergänzender Zuschuss von bis zu 100 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche</li> </ul>   |
| Antragsfristen                      | Keine Fristen  |
| Laufzeit des Programms              | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                       | Im Auftrag des Freistaats Bayern über die Bayerische Landesbodenkreditanstalt (Bayernlabo), mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)   |
| Antragstellung bei                  | Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg   |
| Internet                            | <a href="http://www.wohnen.bayern.de">www.wohnen.bayern.de</a>   |
| Praxisbeispiel                      | Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt: Modernisierung Dörflerstraße   |

| Förderprogramm                   | Wohnraumförderung –<br>Bayerisches Wohnungsbauprogramm – Mietwohnraum   |
|----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert               | Grundstückseigentümer, Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher  |
| Was wird gefördert – Förderziele | Schaffung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden, auch für besondere Wohnformen wie Wohngemeinschaften älterer Menschen oder Menschen mit Behinderung und Betreutes Wohnen  |
| Rechtsgrundlage                  | Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007 Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 11. Januar 2012, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 2015  |
| Fördervoraussetzungen            | Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern wird nur gefördert, wenn nachweislich ein bedeutsamer, nicht nur kurzfristiger Bedarf für diesen Wohnraum besteht. Es gelten technische Mindeststandards (insb. Barrierefreies Bauen nach DIN 18040-2).<br><b>Belegungsbindung:</b><br>25 Jahre                         |
| Art und Höhe der Förderung       | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Stark zinsvergünstigte Darlehen zur Finanzierung des Bauvorhabens</li> <li>■ Ergänzender Zuschuss von bis zu 300 Euro je m<sup>2</sup> Wohnfläche</li> <li>■ Zusatzförderung als laufender Zuschuss zur Wohnkostenentlastung der begünstigten Haushalte</li> </ul> |
| Antragsfristen                   | Keine Fristen   |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung  |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)  |
| Antragstellung bei               | Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg  |
| Internet                         | <a href="http://www.wohnen.bayern.de">www.wohnen.bayern.de</a>  |
| Praxisbeispiel                   | Betreutes Wohnen in Andechs-Erling<br><br>Senioren-WG des Vereins „Älter werden in Olching e.V.“ im Gebäude des Wittelsbacher Ausgleichsfonds in Olching  |

# Wohnen zu Hause

| Förderprogramm                   | <b>Wohnraumförderung – Bayerisches Wohnungsbauprogramm – Anpassung von bestehendem Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung</b>  |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Förderempfänger ist der Wohnungseigentümer, begünstigte Person ist der Mensch mit Behinderung, für den die bauliche Maßnahme durchgeführt werden soll  |
| Was wird gefördert – Förderziele | Bauliche Maßnahmen, insbesondere Änderungen, die Menschen mit Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) die Nutzung ihres Wohnraums im Hinblick auf ihre Behinderung erleichtern   |
| Rechtsgrundlage                  | Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007<br>Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 1. Dezember 2015   |
| Fördervoraussetzungen            | Der Haushalt der begünstigten Person hat, sofern nicht eine niedrigere Einkommensgrenze bestimmt wurde, die in Art. 11 BayWoFG genannte Einkommensgrenze einzuhalten.<br><b>Belegungsbindung:</b><br>Während der Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der baulichen Maßnahmen darf die Wohnung nur von Haushalten mit wenigstens einer begünstigten Person belegt werden. |
| Art und Höhe der Förderung       | Leistungsfreies Baudarlehen (faktisch ein Zuschuss) bis zu 10.000 Euro je Wohneinheit  |
| Antragsfristen                   | Keine Fristen  |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)   |
| Antragstellung bei               | Für Eigenwohnraum und Mietwohnraum im Ein- und Zweifamilienhaus bei den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt oder kreisfreie Stadt)<br>Für Mietwohnraum im Mehrfamilienhaus die Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg  |
| Internet                         | <a href="http://www.wohnen.bayern.de">www.wohnen.bayern.de</a>   |

# Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Information und Öffentlichkeitsarbeit ermöglichen bzw. erleichtern den Zugang zu Versorgungseinrichtungen und anderen Seniorenangeboten. Fachliche Beratung unterstützt dabei, persönliche Bedarfslagen zu klären, geeignete Angebote zu finden und Fragen zur Finanzierung von Hilfen zu beantworten.

In der Regel informieren soziale Einrichtungen und Dienste über ihre Angebote und Leistungen. Schwierig bleibt es für Ratsuchende, einen Überblick über die einzelnen Angebote und Träger zu gewinnen. Es ist deshalb sinnvoll, Informationen und Kontaktdaten der Ansprechpartner der Seniorenarbeit gebündelt zur Verfügung zu stellen. Kommunen und Landkreise haben vielfältige Möglichkeiten, Informationen zusammenzustellen und zu verbreiten. Dazu gehören beispielsweise

- die Etablierung von Erstansprechpartnerinnen und -partnern vor Ort, die an die entsprechenden Fachberatungsstellen weitervermitteln können,
- regionale Seniorenratgeber in Broschürenform,
- die Internetseiten der Gemeinden und Landkreise, wöchentlich oder monatlich erscheinende kostenlose Mitteilungsblätter,
- eine Zusammenarbeit mit der örtlichen Presse,
- die Durchführung von Veranstaltungen, wie Vorträge, regionale Seniorenmessen, Informationsstände.

Seniorinnen und Senioren - und häufig auch deren Angehörige - haben in schwierigen Lebenssituationen einen Beratungsbedarf, der über die reine Weitergabe von Adressen hinausgeht. Hier ist ein inhaltlich fundiertes und regional verankertes Wissen gefordert.

Beispiele für Anlauf- und Beratungsstellen sind

- regionale Beratungsstellen von Seiten der Wohlfahrtsverbände, Kommunen und Landkreise,
- Fachstellen für pflegende Angehörige,
- Pflegestützpunkte als trägerübergreifendes Angebot in einigen bayerischen Kommunen.

Eine besondere Herausforderung ist es, Menschen mit Informationen und Beratungsangeboten zu erreichen, die sehr zurückgezogen leben. Deshalb sollten auch Beratungen in der häuslichen Umgebung angeboten werden.

# Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

## Unterstützung pflegender Angehöriger, Pflege und Betreuung

| Förderprogramm                   | Bayerisches Netzwerk Pflege – Angehörigenarbeit  |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen, freigemeinnützige Stiftungen, Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen, private Anbieter   |
| Was wird gefördert – Förderziele | Fachstelle für pflegende Angehörige  |
| Rechtsgrundlage                  | Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 7. Januar 2015 zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2016  |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Einschlägig qualifizierte Fachkraft mit mind. 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit in der Angehörigenarbeit</li><li>■ Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, den örtlichen Pflegeeinrichtungen sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen</li><li>■ Fachstelle muss regelmäßig erreichbar sein</li><li>■ Nach außen als Fachstelle für pflegende Angehörige erkennbar</li><li>■ Durchführung von Hausbesuchen</li><li>■ Fortbildung und Supervision der Fachkräfte</li><li>■ Kommunale Befürwortung der Fachstelle</li></ul> |
| Art und Höhe der Förderung       | Festbetragsfinanzierung einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft von jährlich bis zu 17.000 Euro, bei Anbindung an einen Pflegestützpunkt Erhöhung der Pauschale für max. drei Jahre  |
| Antragsfristen                   | Spätestens 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres   |
| Laufzeit des Programms           | Bis 31. Dezember 2018  |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)   |
| Antragstellung bei               | Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), 95440 Bayreuth   |
| Internet                         | <a href="http://www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme">www.stmgp.bayern.de/service/foerderprogramme</a><br><a href="http://www.zbfs.bayern.de/foerderung/senioren/niedrigschwellige-betreuung/index.php">www.zbfs.bayern.de/foerderung/senioren/niedrigschwellige-betreuung/index.php</a>   |



## Präventive Angebote

**P**rävention setzt an den vorhandenen Ressourcen des Einzelnen an und bezieht sich im Wesentlichen auf die Selbstverantwortlichkeit für ein gesundes und aktives Altern. Ziel muss deshalb sein, Krankheiten zu vermeiden bzw. deren Auftreten möglichst lang hinauszuzögern und Unfälle zu verhindern.

Zu präventiven Angeboten zählen vor allem sportliche Aktivitäten und Bewegungsangebote. Hier sind insbesondere die örtlichen Sportvereine, Träger der offenen Seniorenarbeit aber auch gewerbliche Anbieter gefordert, altersgerechte Angebote bereitzustellen.

Als weitere Themengebiete sind in diesem Zusammenhang Ernährungsberatung, Gedächtnistraining, Früherkennung und Vorsorgeuntersuchungen bzw. geriatrisches Assessment (insbesondere Tests zur Sturzneigung und Demenz) durch die Hausärzte zu nennen.

Ein wichtiges Angebot zur Unfallvermeidung ist die Sturzprophylaxe. Hier bieten sich als Partnerinnen und Partner vor allem die Krankenversicherungen an. Ärztinnen und Ärzte sowie Therapeutinnen und Therapeuten haben für die gesundheitliche Prävention eine besonders wichtige Funktion, nicht nur durch ihre Fachlichkeit, sondern auch durch ihre hohe Akzeptanz als Ratgebende und ihren Zugang zu den Menschen. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Angebot präventiver Hausbesuche bei alleinlebenden Hochbetagten hinzuweisen, um Bedarfslagen früh zu erkennen.

# Präventive Angebote

## Pflege und Betreuung

| Förderprogramm                   | Initiative Gesund.Leben.Bayern – Themenbereich „Gesundes Altern“  |
|----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert               | Modellprojekte für Gesundheitsförderung und Prävention aus den Handlungsfeldern des Bayerischen Präventionsplans, darunter „Gesundes Altern im selbstbestimmten Lebensumfeld“   |
| Was wird gefördert – Förderziele | Vorhaben mit klarem Gesundheitsbezug vorrangig der Primärprävention bzw. Gesundheitsförderung   |
| Rechtsgrundlage                  | Ministerratsbeschluss vom 20. September 2004  |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Projekte intervenieren lebensweltorientiert</li> <li>■ Projekte sollen sozial inklusiv sein sowie Gender- und Migrationsaspekte miteinbeziehen</li> <li>■ Projekte sollen in Kooperationen durchgeführt werden, um Nachhaltigkeit zu gewährleisten</li> <li>■ Projektbeschreibung, wissenschaftliche Erkenntnisse oder Begleitung notwendig</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung       | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Projektförderung. Keine Vorgaben zur Höchstförderung, aber 20 % Eigenbeteiligung.</li> <li>■ Höchstförderdauer von zwei Jahren</li> </ul>  |
| Antragsfristen                   | Keine Fristen   |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung  |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)  |
| Antragstellung bei               | Leitstelle Prävention, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  |
| Internet                         | <a href="http://www.gesundheit.bayern.de">www.gesundheit.bayern.de</a> , Stichwort „Service – Förderprogramme“  |



# Präventive Angebote

## Orts- und Entwicklungsplanung

| Förderprogramm                   | Gesundheitsregionen plus  |
|----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert               | Regionale Netzwerke aus Vertretern der Kommunalpolitik und regionalen Akteuren der gesundheitlichen Versorgung und Prävention   |
| Was wird gefördert – Förderziele | Verbesserung der Gesundheit und der gesundheitsbezogenen Lebensqualität der Bevölkerung. Optimierung der regionalen Gesundheitsvorsorge und -versorgung, z.B. Versorgung mit Haus- und Fachärzten, Patienteninformationen, Zusammenarbeit ambulant – stationär, Bewegungsförderung, Suchtvorbeugung   |
| Rechtsgrundlage                  | Konzept der Gesundheitsregionen plus  |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Gesundheitsregionen sollten nicht kleiner als ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt sein. Kommunale Kooperationen sind wünschenswert</li> <li>■ Einrichtung eines Gesundheitsforums, einer Geschäftsstelle und von Arbeitsgruppen</li> <li>■ Jährlicher Umsetzungsplan</li> <li>■ Handlungsfelder „Prävention“ und „medizinische Versorgung“ sind verpflichtend</li> <li>■ Wechselnde Schwerpunkte des Zuschussgebers zum Thema „Prävention“ sind aufzugreifen</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung       | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Finanzierung der Geschäftsstellen mit jährlich max. 50.000 Euro für bis zu fünf Jahre</li> <li>■ Anteilfinanzierung bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben</li> <li>■ Beratung und Unterstützung durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit</li> </ul>   |
| Antragsfristen                   | Keine Fristen   |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung  |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)  |
| Antragstellung bei               | Leitstelle Gesundheitsregionen plus am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit  |
| Internet                         | <a href="http://www.lgl.bayern.de/gesundheitsversorgung/gesundheitsregionenplus">www.lgl.bayern.de/gesundheitsversorgung/gesundheitsregionenplus</a><br><a href="http://www.stmgp.bayern.de/meine-themen/fuer-kommunen/gesundheitsregionen-plus">www.stmgp.bayern.de/meine-themen/fuer-kommunen/gesundheitsregionen-plus</a>  |

## Pflege und Betreuung / Unterstützung pflegender Angehöriger

**N**ach wie vor leistet vor allem die Familie hauswirtschaftliche, pflegerische und emotionale Unterstützung für ihre Angehörigen. Mittlerweile aber wird das familiäre Unterstützungspotential durch abnehmende Kinderzahlen, Fortzug der Kinder, eine stärkere Erwerbstätigkeit von Frauen sowie eine wachsende Anzahl kinderloser und alleinlebender älterer Menschen fragiler.

Um pflegenden Angehörigen in ihrer - häufig sehr herausfordernden - Aufgabe zu helfen, gibt es eine Reihe von Unterstützungs- und Entlastungsmöglichkeiten, die durch die Pflegestärkungsgesetze (PSG I, II, III) noch einmal ausgeweitet wurden.

- Beratungsstellen können fachkundige Ansprechpartner sein, nicht nur in allen Fragen rund um Pflege und Versorgung, sondern z.B. auch in Fragen zur Pflegeversicherung oder zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Dabei ist es eine wichtige Aufgabe, die Bereitschaft von Angehörigen und Pflegebedürftigen zu fördern, Hilfe anzunehmen. Auch der Kontakt und der gegenseitige Austausch in Angehörigengruppen kann viele praktische Tipps vermitteln und zudem dabei helfen, sich psychisch stabil zu halten.
- Angebote, wie Kurzzeit-, Tages- und Nachtpflege sowie Verhinderungspflege, ermöglichen pflegenden Angehörigen „Auszeiten“ von der oft strapaziösen Betreuung des Pflegebedürftigen. Entlastung, zumindest temporär, erhalten sie durch Besuchsdienste sowie Betreuungsgruppen und Helferkreise.
- Pflegenden Angehörigen können von einer emotionalen Begleitung und Unterstützung durch Ehrenamtliche profitieren, die auf diese Aufgabe als „Pflegebegleiter“ vorbereitet sind und fachlich angeleitet werden.

Für die Schaffung von Beratungs- und Entlastungsangeboten, bei denen häufig hauptamtliche Kräfte mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten, gibt es Fördermittel durch den Freistaat Bayern. Die Inanspruchnahme der Angebote durch die Angehörigen wird durch Leistungen der Pflegeversicherung ermöglicht.

# Pflege und Betreuung / Unterstützung pflegender Angehöriger

| Förderprogramm                   | Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG), Angebote zur Unterstützung im Alltag  |
|----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert               | Träger, der ein entsprechendes Angebot anbietet und die Voraussetzungen erfüllt   |
| Was wird gefördert – Förderziele | Personal- und Sachkosten von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Betreuungsgruppen</li> <li>■ Ehrenamtliche Helferkreise</li> <li>■ Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten (TiPi)</li> <li>■ Familienentlastende Dienste</li> <li>■ Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen</li> <li>■ Schulungen und Fortbildungen ehrenamtlicher Helfer</li> <li>■ Angehörigengruppen</li> <li>■ Haushaltsnahe Dienstleistungen</li> <li>■ Alltagsbegleiter / Pflegebegleiter</li> </ul> |
| Rechtsgrundlage                  | § 45c Abs. 3 i.V.m. § 45a SGB XI sowie Teil 8 Abschnitt 6 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) und die hierzu ergangenen Vollzugshinweise   |
| Fördervoraussetzungen            | Wichtige Rahmenbedingungen je nach Art des Angebotes, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Konzept zur Qualitätssicherung</li> <li>■ Leitung durch geeignete Fachkraft</li> <li>■ Schulung und Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer</li> <li>■ Betreuungsangebot auf Dauer und regelmäßig</li> <li>■ Versicherungsschutz</li> </ul>  |
| Art und Höhe der Förderung       | Festbetragsfinanzierung, unterschiedliche Förderpauschalen je Angebot. Der Zuschuss des Staates, eventuell der Kommunen, wird durch die Pflegekassen und Private Krankenversicherungen verdoppelt.  |
| Antragsfristen                   | Spätestens 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres  |
| Laufzeit des Programms           | Bis 31. Dezember 2018   |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege), Pflegekassen und Private Krankenversicherungen  |
| Antragstellung bei               | Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS), 95440 Bayreuth  |
| Internet                         | <a href="http://www.stmgp.bayern.de/pflege/pflege-zuhause/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag/">www.stmgp.bayern.de/pflege/pflege-zuhause/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag/</a><br><a href="http://www.zbfs.bayern.de/foerderung/senioren/niedrigschwellige-betreuung/index.php">www.zbfs.bayern.de/foerderung/senioren/niedrigschwellige-betreuung/index.php</a>  |

## Angebote für besondere Zielgruppen

**E**inige ältere Menschen haben einen besonderen Hilfe- und Betreuungsbedarf. Sie sind bei der Gestaltung der Angebotsstrukturen in der Kommune besonders zu berücksichtigen – auch weil ihre Zahl wächst und so an Bedeutung gewinnt.

Hierzu zählen insbesondere ältere Menschen

- mit Demenzerkrankungen,
- mit (geronto-)psychiatrischen Erkrankungen wie z.B. Depressionen und Suchterkrankungen,
- mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen,
- mit Migrationshintergrund.

Zahlreichen Initiativen und Modellprogrammen sowie der kontinuierlichen Arbeit der regionalen Alzheimergesellschaften ist es zu verdanken, dass das Thema Demenz gerade in den letzten Jahren stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt ist. Auch (geronto-)psychiatrische Erkrankungen im Alter, insbesondere Depressionen, geraten zunehmend stärker in den Fokus. Ein geeignetes Instrument für Menschen mit Demenzerkrankung sind bspw. niedrighschwellige Angebote zur Unterstützung im Alltag, insbesondere Betreuungsgruppen und ehrenamtliche Helferkreise (vgl. „Angebote für pflegenden Angehörige“).

Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung finden unter dem Vorzeichen der Inklusion zunehmende Berücksichtigung. Eine wichtige Rolle für die Teilhabe und auch Beratung spielen die zahlreichen Selbsthilfegruppen in Bayern. Sie spiegeln in hohem Maße die Vielfalt von Einschränkungen und Bedürfnissen wider und fördern den Austausch unter den Betroffenen.

Ältere Menschen mit Migrationshintergrund sind vor allem in den Städten eine wachsende Gruppe. Es ist eine besondere Herausforderung, sie mit bestehenden Beratungsangeboten zu erreichen und für die Inanspruchnahme von Hilfen zu gewinnen, auch um ihre Angehörigen zu entlasten. Kultursensible Pflege- und Betreuungsangebote können die bestehenden Angebote der Seniorenarbeit sinnvoll ergänzen.

Auch die wachsende Zahl älterer Menschen, die von Altersarmut betroffen oder bedroht sind, unter ihnen besonders viele Frauen, stellt vielfältige Herausforderungen an die kommunale Seniorenpolitik. Ihre Bedürfnisse gilt es in allen Bereichen gesellschaftlicher Teilhabe bewusst mitzudenken, zuvorderst beim Thema Wohnraumversorgung.

# Angebote für besondere Zielgruppen

## Präventive Angebote

| Förderprogramm                   | Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach § 20 h SGB V   |
|----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert               | Gesundheitsbezogene Gruppen aus den Bereichen chronische Erkrankung, Behinderung, Sucht, psychische Erkrankung und Angehörigen-<br>gruppen  |
| Was wird gefördert – Förderziele | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Miet- und Nebenkosten in einem angemessenen Rahmen</li> <li>■ Büromaterial und Büroanschaffungen</li> <li>■ Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>■ Telefon- und Internetkosten in angemessenem Rahmen</li> <li>■ Seminare, Fortbildungen, überregionale Gremien</li> <li>■ Kongresse</li> <li>■ Fahrtkosten für Gruppenbelange</li> <li>■ Gruppenunternehmungen</li> <li>■ Mitgliedsbeiträge / Versicherungen</li> <li>■ Referentenkosten</li> </ul> |
| Rechtsgrundlage                  | Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach § 20 h SGB V   |
| Fördervoraussetzungen            | In der Regel sechs Personen, regelmäßige Treffen, neutrale Ausrichtung, offen für neue Interessenten, ehrenamtliche Leitung   |
| Art und Höhe der Förderung       | Bedarfsorientierte Pauschalförderung, bei Projektförderung ist die Förderhöhe abhängig von der Maßnahme   |
| Antragsfristen                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Antragsschluss ist der 15. Februar des jeweiligen Förderjahres</li> <li>■ Bei Neugründungen Antragsschluss 31. Oktober des jeweiligen Jahres</li> </ul>  |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung  |
| Zuschussgeber                    | Gesetzliche Krankenkassen in Bayern   |
| Antragstellung bei               | 13 Regionale Runde Tische (RRT)   |
| Internet                         | <a href="http://www.seko-bayern.de">www.seko-bayern.de</a>  |

# Angebote für besondere Zielgruppen

## Gesellschaftliche Teilhabe, Präventive Angebote

| Förderprogramm                   | Förderung von Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit   |
|----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert               | Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen  |
| Was wird gefördert – Förderziele | Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit   |
| Rechtsgrundlage                  | Förderrichtlinie vom 6. November 2014 Az.: IV4/6418.10-1/33   |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ U.a. sollen die Selbsthilfegruppen ständig mindestens sechs Mitglieder haben und bereit sein, alle Betroffenen des Einzugsgebiets aufzunehmen</li> <li>■ Die Unterstützungen in den Selbsthilfegruppen umfassen den regelmäßigen Austausch von Informationen, Erfahrungen und Hilfen zur Lebensbewältigung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung       | Jährliche Förderpauschale bis zu 400 Euro pro Gruppe  |
| Antragsfristen                   | Bis zum 1. November des dem Bewilligungszeitraum vorausgehenden Jahres  |
| Laufzeit des Programms           | Bis 31. Dezember 2017, wird ggf. verlängert   |
| Zuschussgeber                    | Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)   |
| Antragstellung bei               | Vordrucke: Zentrum Bayern Familie und Soziales, 95440 Bayreuth<br>Anträge werden bei einem Verband der freien Wohlfahrtspflege, bei einem Landesbehindertenverband oder bei der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen in Bayern e.V. (LAGH) eingereicht.  |
| Internet                         | <a href="http://www.stmas.bayern.de/teilhabe/selbsthilfe/index.php">www.stmas.bayern.de/teilhabe/selbsthilfe/index.php</a><br><a href="http://www.zbfs.bayern.de/foerderung/behinderte-menschen/selbsthilfegruppen/index.php">www.zbfs.bayern.de/foerderung/behinderte-menschen/selbsthilfegruppen/index.php</a>  |

## Hospiz- und Palliativversorgung

**S**terben und Tod sind zu Tabuthemen geworden. Es kommt nicht von ungefähr, dass gerade in einem Zeitalter der Hochtechnologie und der Gerätemedizin der Wunsch nach menschenwürdigem Sterben immer lauter wird.

Die Hospizbewegung ist die Antwort auf eine Entwicklung, die vielen Menschen Angst macht. In Hospizvereinen leisten Hospizhelferinnen und -helfer psychosozialen Beistand und unterstützen dort, wo Pflegekräften die dafür notwendige Zeit fehlt. Dabei übernehmen sie keine pflegerischen Tätigkeiten, sondern leisten Beistand indem sie zuhören, Aufmerksamkeit, Nähe und Zuwendung geben und die Angehörigen entlasten.

In stationären Hospizen werden schwerstkranke und sterbende Menschen mit begrenzter Lebenserwartung bis zum Tode betreut. Palliativstationen hingegen haben die Aufgabe, belastende Krankheitssymptome zu kontrollieren und im Sinne einer ganzheitlichen Behandlung neben der körperlichen Therapie bei Bedarf auch psychosozialen und spirituellen Beistand zu gewähren. Um die Betreuung von Palliativpatienten in der häuslichen Umgebung oder einer stationären Pflegeeinrichtung zu ermöglichen, arbeiten Haus- und Fachärzte, Pflegedienste und andere Berufsgruppen eng zusammen. Dabei werden die meisten Palliativpatienten über die Allgemeine Ambulante Palliativversorgung (AAPV) betreut. Ergänzend kann eine Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) erforderlich sein. Die SAPV erhalten Schwerstkranke mit komplexen Krankheitserscheinungen und einer ausgeprägten Symptomatik, die eine besonders aufwändige Versorgung benötigen. Die ambulante Palliativversorgung wird ergänzt durch ambulante Hospizdienste.

Hospizhelferinnen und -helfer arbeiten bei den Menschen zu Hause, im stationären Hospiz sowie in Kliniken und Pflegeheimen in der Regel ehrenamtlich, begleitet durch professionelle Kräfte. Bestehende Förderprogramme tragen dazu bei, dieses Engagement zu unterstützen und zu verstetigen.

# Hospiz- und Palliativversorgung

## Pflege und Betreuung

| Förderprogramm                   | Förderung der Grundausbildung von ehrenamtlichen Hospizhelfern und der Grundausstattung   |
|----------------------------------|---|
| Wer wird gefördert               | Gemeinnützig tätige Hospizvereine, die Mitglied beim Bayerischen Hospiz- und Palliativverband e.V. sind, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie freigemeinnützige Stiftungen, soweit sie Hospizarbeit durch freiwillige Helfer anbieten      |
| Was wird gefördert – Förderziele | a) Grundausbildung von ehrenamtlichen Hospizhelfern<br>b) Kosten der Grundausstattung, insbesondere Büroeinrichtung, Büroausstattung und Fachliteratur  |
| Rechtsgrundlage                  | Vergabegrundsätze in der Fassung vom 1. Januar 2017   |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Nur Vereine, die keine Möglichkeit haben, eine Förderung nach § 39a Abs. 2 SGB V zu beanspruchen</li> <li>■ Mindestteilnehmerzahl: fünf Personen</li> <li>■ Mindestens 30 Stunden à 45 Minuten</li> <li>■ Einhaltung der Mindeststandards</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung       | a) Zuschuss pauschal 18 Euro pro Fortbildungseinheit<br>b) Zuwendung max. 2.000 Euro  |
| Antragsfristen                   | In der Regel sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn   |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung  |
| Zuschussgeber                    | Bayerische Stiftung Hospiz  |
| Antragstellung bei               | Bayerische Stiftung Hospiz  |
| Internet                         | <a href="http://www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerder/foerder.htm">www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerder/foerder.htm</a>  |



# Hospiz- und Palliativversorgung

## Pflege und Betreuung

| Förderprogramm                   | Unterstützung der ehrenamtlichen Hospizarbeit (1-Euro-Förderung)   |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Gemeinnützig tätige Hospizvereine, die Mitglied beim Bayerischen Hospiz- und Palliativverband e.V. sind, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, freigemeinnützige Stiftungen  |
| Was wird gefördert – Förderziele | Vorsorgemaßnahmen für die Helfer und Auslagenersatz sowie fachliche Anleitung und Begleitung, Supervision  |
| Rechtsgrundlage                  | Vergabegrundsätze in der Fassung vom 1. Januar 2017  |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Nur Vereine, die keine Möglichkeit haben, eine Förderung nach § 39a Abs. 2 SGB V zu beanspruchen</li> <li>■ Mindestens sieben fachlich fortgebildete freiwillige Helfer, welche jährlich in der Regel 600 Stunden Hospizarbeit leisten</li> </ul> |
| Art und Höhe der Förderung       | Zuschuss bis zu 1 Euro für jede geleistete ehrenamtliche Helferstunde, max. 5.000 Euro im Jahr   |
| Antragsfristen                   | Bis 30. April jeden Jahres für das Vorjahr   |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                    | Bayerische Stiftung Hospiz   |
| Antragstellung bei               | Bayerische Stiftung Hospiz   |
| Internet                         | <a href="http://www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerder/foerder.htm">www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerder/foerder.htm</a>   |

## Weitere Förderprogramme

**N**eben den in dieser Broschüre dargestellten Förderprogrammen gibt es weitere Fördergeber und auch Förderdatenbanken, die hilfreich sein können.

- Mit zuständigen **Landratsämtern bzw. Kommunalverwaltungen** sollte in der Planungsphase Kontakt aufgenommen werden, um mögliche Unterstützungsmöglichkeiten abzuklären.
- Die **bayerischen Regierungsbezirke** geben auf ihren Internetseiten jeweils einen Überblick über Förderprogramme, auch zu Themen, die in dieser Broschüre keine Berücksichtigung finden.
- Auf dem BayernPortal findet sich im „Fördernavi“ unter den Stichworten „Bürgerservice“, „Unternehmerservice“ und „Verwaltungsservice“ ein Überblick über alle Fördermöglichkeiten des Freistaats Bayern: [www.freistaat.bayern](http://www.freistaat.bayern).
- Auf der Internetseite „Förderdatenbank“ gibt die Bundesregierung einen umfassenden und aktuellen Überblick über die Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union. Das Fördergeschehen wird unabhängig von der Förderebene oder dem Fördergeber nach einheitlichen Kriterien zusammengefasst: [www.foerderdatenbank.de](http://www.foerderdatenbank.de).
- Der Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V. bietet auf seiner Internetseite eine umfangreiche Übersicht über Förderungen aus Europa-, Bundes-, und Landesmitteln, Stiftungen, Soziallotterien, Krankenkassen und anderen: [www.paritaet-bayern.de](http://www.paritaet-bayern.de).
- Der Bundesverband Deutscher Stiftungen bietet auf seiner Internetseite eine kostenlose Stiftungssuche, in der auch thematisch und regional recherchiert werden kann: [www.stiftungen.org](http://www.stiftungen.org).

# Weitere Förderprogramme

| Förderprogramm                   | Kuratorium Deutsche Altershilfe – Förderung neuer Wege in der Altenhilfe mit Mitteln der DHW  |
|----------------------------------|---|
| Was wird gefördert – Förderziele | <p>Das KDA entwickelt Lösungskonzepte und Modelle für die Arbeit mit älteren Menschen und hilft, diese in der Praxis umzusetzen. Es trägt durch Projekte, Beratung, Fortbildungen, Tagungen und Veröffentlichungen dazu bei, die Lebensqualität älterer Menschen zu verbessern. Dabei versteht sich das KDA als Wegbereiter für eine moderne Altenhilfe und Altenarbeit.</p> <p>Das KDA unterstützte in der Vergangenheit „neue Wege in der Altenhilfe“ durch die Bereitstellung von Fördermitteln der Stiftung Deutsches Hilfswerk (DHW).</p> <p>Zum Zeitpunkt der Fortschreibung der vorliegenden Förderbroschüre befanden sich die Förderrichtlinien in einer grundlegenden Überarbeitung. Es waren deshalb an dieser Stelle keine näheren Angaben zu den Fördermodalitäten möglich.</p> <p>Nähere Informationen unter: <a href="http://www.kda.de/foerdermittel.html">www.kda.de/foerdermittel.html</a></p> |
| Rechtsgrundlage                  | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Stiftungssatzung</li><li>■ Derzeit wird die Förderrichtlinie grundlegend überarbeitet</li></ul>   |
| Zuschussgeber                    | Deutsches Hilfswerk e.V. (DHW)  |
| Kontakt                          | Kuratorium Deutsche Altershilfe KDA<br>An der Paulskirche 3<br>50677 Köln   |
| Internet                         | <a href="http://www.kda.de/foerdermittel.html">www.kda.de/foerdermittel.html</a>  |

# Weitere Förderprogramme

## Wohnen zu Hause, Gesellschaftliche Teilhabe, Pflege und Betreuung

| Förderprogramm                   | Bayerische Landesstiftung  |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | Gemeinnütziger Träger der Förderungsmaßnahme   |
| Was wird gefördert – Förderziele | Projektförderung im kulturellen und sozialen Bereich (v.a. bedeutende sozialpolitische Bauprojekte der Alten- und Behindertenhilfe)  |
| Rechtsgrundlage                  | Stiftungssatzung / Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln   |
| Fördervoraussetzungen            | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Förderung ist nur zulässig, wenn sie gleichzeitig gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient</li><li>■ Modellhafte Projekte, in Ausnahmefällen auch besonders gelagerte Einzelfälle</li></ul> |
| Art und Höhe der Förderung       | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Förderhöhe in Abhängigkeit von der Maßnahme, Teilfinanzierung des Projekts</li><li>■ Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Garantien</li></ul>                      |
| Antragsfristen                   | Vor Beginn der Maßnahme  |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                    | Bayerische Landesstiftung  |
| Antragstellung bei               | Bayerische Landesstiftung  |
| Internet                         | <a href="http://www.landesstiftung.bayern.de">www.landesstiftung.bayern.de</a>   |

# Weitere Förderprogramme

| Förderprogramm                   | Oberfrankenstiftung  |
|----------------------------------|--|
| Wer wird gefördert               | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Körperschaften des öffentlichen Rechts aus der Region Oberfranken</li><li>■ Gemeinnützige Einrichtungen</li><li>■ Privatpersonen nur im Bereich der Denkmalpflege</li></ul>            |
| Was wird gefördert – Förderziele | Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie des Denkmalschutzes, Förderung sozialer Maßnahmen im Sinne des § 52 Abs. 2 der AO bei besonderem innovativen Alleinstellungsmerkmal ausschließlich des Sports |
| Rechtsgrundlage                  | Stiftungssatzung   |
| Fördervoraussetzungen            | Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan   |
| Art und Höhe der Förderung       | <ul style="list-style-type: none"><li>■ Anteilfinanzierung von Projekten und Investitionen</li><li>■ Förderhöhe ist projektabhängig</li></ul>  |
| Antragsfristen                   | Keine Fristen  |
| Laufzeit des Programms           | Keine Beschränkung   |
| Zuschussgeber                    | Oberfrankenstiftung  |
| Antragstellung bei               | Oberfrankenstiftung  |
| Internet                         | <a href="http://www.oberfrankenstiftung.de">www.oberfrankenstiftung.de</a>   |

**Kontakt:** Koordinationsstelle Wohnen im Alter, Spiegelstraße 4,  
81241 München, Geschäftsführung Sabine Wennig, Telefon 0 89 / 20 18 98 57,  
Fax 0 89 / 89 62 30 46,  
E-Mail: [info@wohnen-alter-bayern.de](mailto:info@wohnen-alter-bayern.de), [www.wohnen-alter-bayern.de](http://www.wohnen-alter-bayern.de).

Gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

// **Zukunftsministerium**  
Was Menschen berührt.

**Impressum:** Hrsg.: Koordinationsstelle Wohnen im Alter / Verfasser: Sabine Wennig, Doris Rudolf, Annegret Schefold / Photographie: Stephanie Füßenich / Gestaltung: Heinz Herkert  
Ein Projekt der AfA, Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung GbR, Spiegelstraße 4, 81241 München, Telefon 0 89 / 89 62 30 44, [www.afa-sozialplanung.de](http://www.afa-sozialplanung.de).  
Gefördert durch: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform in Teilen verzichtet. Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.